

BVGer D-97/2023 vom 16. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-97_2023

FR: TAF D-97/2023 du 16 janvier 2023

IT: TAF D-97/2023 del 16 gennaio 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Wie sich aus den Beschwerdeanträgen und der deren Begründung ergibt, richtet sich die vorliegende Beschwerde ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung. Die Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung (Nichteintreten auf das Asylgesuch und Wegweisung aus der Schweiz) sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens.

D-97/2023 Seite 8

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BSGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

In der Beschwerde wird moniert, entgegen der Einschätzung der Vorinstanz gehöre der Beschwerdeführer aufgrund seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und den damit verbundenen gravierenden Auswirkungen auf seine Funktions- und Leistungsfähigkeit zum Kreis der äusserst verletzlichen Personen im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022. Zur Begründung werden im Wesentlichen die Ausführungen in den Eingaben der Rechtsvertretung und den ärztlichen Unterlagen im vorinstanzlichen Verfahren wiederholt. Zudem wird unter Bezugnahme auf den Termin beim H... (vgl. Beilage 4) ausgeführt, betreffend die Geschwulst im Bereich der (...) Wange sei für den (...) Januar 2023 eine spezialärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers geplant. Des Weiteren habe das SEM eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den gestellten Diagnosen unterlassen. Seine Einschätzung der gesundheitlichen Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht schwerwiegende Erkrankung im Sinne der erwähnten Rechtsprechung sei weder korrekt noch zureichend begründet.

D-97/2023 Seite 9 Der Grund dafür, dass keine weiteren psychiatrischen Termine stattgefunden hätten, liege nicht darin, dass der Beschwerdeführer keine psychiatrische Therapie benötigen würde, sondern an den fehlenden Kapazitäten. Dies gehe insbesondere aus den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Bericht von Dr. I. _____ vom (...) Juni 2022 hervor. Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach "keinerlei Angaben zu weiterführender medizinischer Behandlung" vorhanden seien, gingen demnach fehl.

E. 5.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 5.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einlässlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Das Gericht geht nicht von einer Situation aus, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Trotz existierender Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Gewisse Angebote existieren in Griechenland, die auch für Schutzberechtigte offenstehen, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und diese bisher vor allem von internationalen Akteuren in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft erbracht und finanziert werden. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse

geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass schutz- berechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch ist davon auszugehen, dass Rückkehren- den keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht. An dieser Einschätzung vermag auch der Arztbericht von Dr. med. J. _____ vom

D-97/2023 Seite 10 (...) Juni 2022, in welchem die hohe psychische Belastung des Beschwer- deführers insbesondere auch mit einem dreijährigen Aufenthalt im Flücht- lingslager Moria begründet wird (vgl. Beschwerde S. 4), nichts zu ändern, zumal sowohl dessen Erlebnisse in Griechenland als auch die Hinweise auf Foltererfahrungen in anderen Ländern während dessen Reise nach Eu- ropa in der vorinstanzlichen Verfügung gewürdigt wurden.

E. 5.4.2

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gilt bezüglich Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1).

E. 5.5

Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutungen umzustos- sen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Be- hörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwen- digen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von indi- viduellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E. 5.5.1

Der Beschwerdeführer hat in Griechenland am (...) 2022 den Flücht- lingsstatus erhalten. Damit wird ihm der notwendige Schutz gewährt. Zu- dem besitzt er eine noch bis zum (...) 2025 gültige griechische Aufenthalts- bewilligung.

E. 5.5.2

Bei Unterstützungsbedarf sowie bei allfälligen Verfahrensverletzun- gen obliegt es grundsätzlich dem Beschwerdeführer und ist es ihm vorlie- gend auch zuzumuten, sich an die griechischen Behörden zu wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Auf- grund der Akten liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Be- handlung ausgesetzt wäre. Daran vermögen die geltend gemachten trau- matischen Erlebnisse in Moria nichts zu ändern. Auch unter Berücksichti- gung der Schwächen des griechischen Aufnahmesystems vermag allein die bloße Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht voraussehbaren

D-97/2023 Seite 11 Gründen in eine prekäre Lebenssituation zu geraten, die hohe Schwelle zum «real risk» nicht zu erreichen, womit sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig

erweist.

E. 5.5.3

Selbst wenn die Lebensbedingungen in Griechenland für den Beschwerdeführer als Person mit internationalem Schutzstatus eine Herausforderung darstellen und eine adäquate Eingliederung in die dortigen sozialen Strukturen mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden sein dürften, liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass er bei einer Rückkehr nach Griechenland einer existenziellen Notlage ausgesetzt wäre. Diesbezüglich kann vorab auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Sachverhalt Bst. B), welche nicht zu beanstanden sind. Seine Vorbringen vermögen die hohen Anforderungen an eine konkrete Gefährdung nicht zu erfüllen respektive vermag er damit die Legalvermutung nicht umzustossen. Obschon die von ihm geschilderten Erlebnisse in Griechenland zu bedauern sind, vermögen sie keine besondere Verletzlichkeit im Sinne der aktuellen bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Referenzurteil des BVerfG E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.5.3) zu begründen, weshalb nicht auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen ist.

E. 5.5.4

Die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sind auch hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts nicht zu beanstanden (vgl. Sachverhalt Bst. B). Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde wurde (auch) der medizinische Sachverhalt vollständig festgestellt. Daran vermag nicht zu ändern, dass im Zusammenhang mit der Geschwulst im Bereich der (...) Wange am 16. November 2022 beim H... eine spezialärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers vereinbart wurde. Diesbezüglich hielt die Vorinstanz fest, dass den weiteren vorliegenden Arztberichten keine Hinweise zu entnehmen seien, dass er aufgrund dieser Beschwerde seit der sonographischen Untersuchung Ende Juni 2022 nochmals in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Zudem seien zum Zeitpunkt seines Austritts in den Kanton G._____ (26. Oktober 2022 beziehungsweise 1. November 2022) seitens des Gesundheitspersonals in den BAZ keine weiteren medizinischen Abklärungen geplant gewesen und habe die Rechtsvertretung seit seinem Austritt weder neue Arztberichte zu den Akten gereicht noch anlässlich der Stellungnahme zum Entscheidentwurf Angaben betreffend eine allfällige weiterführende medizinische Behandlung gemacht. Dazu führte die Vorinstanz weiter zutreffend aus, die Rechtsvertretung habe in ihrer Stellungnahme ohne Nennung von Gründen geltend gemacht, sie

D-97/2023 Seite 12 habe den Entwurf nicht mit dem Beschwerdeführer besprechen können. Deshalb handle es sich beim Vorbringen, es sei unklar, ob er sich aktuell in medizinischer Behandlung befinde, um reine Mutmassungen ohne Vorliegen entsprechender Hinweise. Daran vermag der weitere Einwand, dass mangels Kapazitäten keine weiteren psychiatrischen Termine stattgefunden hätten, nichts zu ändern. Zudem geht auch der Vorwurf fehl, das SEM habe eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den gestellten Diagnosen unterlassen beziehungsweise seine Einschätzung unzureichend begründet. Vielmehr hat das SEM die Vorbringen und medizinischen Unterlagen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung ausführlich gewürdigt. Aufgrund der gestellten Diagnosen hat es dargelegt, weshalb er nicht auf eine dringende medizinische Behandlung angewiesen ist, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz

notwendig ist, seine medizinischen Leiden nicht als schwerwiegende Erkrankung im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einzustufen sind und es sich bei ihm so mit nicht um eine besonders vulnerable Person im Sinne dieser Rechtsprechung handelt. Folglich brauchte das SEM auch die Frage des Vorliegens besonders begünstigender Umstände in Griechenland nicht zu prüfen.

E. 5.5.5

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung nicht gelungen, die gesetzliche Vermutung, der Wegweisungsvollzug nach Griechenland sei zumutbar, umzustossen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4 f.).

E. 5.5.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vorwurf, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig erhoben (und die Begründungspflicht verletzt), als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus diesem Grund aufzuheben und die Sache zu weiteren Sachverhaltsabklärungen an das SEM zurückzuweisen. Das diesbezügliche, eventualiter gestellte Rechtsbegehren ist daher abzuweisen. Bei dieser Sachlage (vgl. insb. E. 5.5.4 in fine) besteht auch kein Anlass für die Einholung individueller Garantien betreffend adäquate Unterbringung und soziale Unterstützung zur Deckung der elementaren Grundbedürfnisse, weshalb das diesbezügliche subeventualiter gestellte Begehren ebenfalls abzuweisen ist.

E. 5.5.7

Es ist schliesslich auch ohne Weiteres von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da sich Griechenland

D-97/2023 Seite 13 ausdrücklich zu einer Wiederaufnahme des Beschwerdeführers bereit erklärt hat.

E. 5.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 7.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren.

E. 7.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-97/2023 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.